

Zwangsmaßnahmen in der Kinder- und Jugendhilfe: Eine kinderrechtliche Perspektive

Veröffentlichungsversion / Published Version

Arbeitspapier / working paper

Zur Verfügung gestellt in Kooperation mit / provided in cooperation with:

Deutsches Institut für Menschenrechte

Empfohlene Zitierung / Suggested Citation:

Deutsches Institut für Menschenrechte, Monitoring-Stelle UN-Kinderrechtskonvention. (2021). *Zwangsmaßnahmen in der Kinder- und Jugendhilfe: Eine kinderrechtliche Perspektive*. (Information / Deutsches Institut für Menschenrechte, 34). Berlin. <https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0168-ssoar-73107-4>

Nutzungsbedingungen:

Dieser Text wird unter einer CC BY-NC-ND Lizenz (Namensnennung-Nicht-kommerziell-Keine Bearbeitung) zur Verfügung gestellt. Nähere Auskünfte zu den CC-Lizenzen finden Sie hier:

<https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0/deed.de>

Terms of use:

This document is made available under a CC BY-NC-ND Licence (Attribution-Non Commercial-NoDerivatives). For more information see:

<https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0>



Zwangmaßnahmen in der Kinder- und Jugendhilfe

Eine kinderrechtliche Perspektive

Information

In Deutschland leben etwa 250.000 Kinder und Jugendliche außerhalb ihrer Herkunftsfamilien. Die sogenannte Fremdunterbringung in der Kinder- und Jugendhilfe hat sich in den letzten Jahren stark differenziert und ausgeweitet, ebenso haben freiheitsentziehende Maßnahmen zugenommen. Die UN-Kinderrechtskonvention statuiert, dass keinem Kind die Freiheit rechtswidrig oder willkürlich entzogen werden darf. Freiheitsentziehende Maßnahmen dürfen nur im Einklang mit dem Gesetz, als letztes Mittel und nur für die kürzeste angemessene Zeit vorgenommen werden. Bekräftigt wird diese Grundhaltung durch die UN-Behindertenrechtskonvention, die jede Form freiheitsentziehender Maßnahmen aufgrund einer Behinderung verbietet und damit weiter reicht als die UN-Kinderrechtskonvention.

Es ist ein Kernanliegen der **UN-Kinderrechtskonvention** (UN-KRK), Kinder in ihrer Subjektstellung zu stärken. Sie sollen als eigenständige Persönlichkeiten mit eigenen Rechten, eigener Würde und eigenen Bedarfen respektiert und ernst genommen werden. In Deutschland gelten die in der UN-KRK festgeschriebenen Rechte seit 1992 als verbindlich geltendes Recht,¹ auf das sich „(...) alle Menschen in Deutschland, die das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet“ haben, berufen können (Artikel 1 UN-KRK).

Besonders hervorzuheben sind hinsichtlich der rechtlichen Absicherung der Subjektstellung von Kindern und Jugendlichen die Vorgaben aus Artikel 3 Absatz 1 UN-KRK. Die darin beschriebenen „best interests of the child“ – in der deutschen amtlichen

Übersetzung „Kindeswohl“ genannt – beziehen sich auf die gesamten Lebensumstände. Artikel 3 stellt damit einen Zusammenhang her zu allen Rechten und Bedürfnissen des Kindes. Die UN-KRK bezieht sich primär auf das Verhältnis zwischen Individuum und Staat; dazu gehören auch Organisationen, Vereine und Fachkräfte, die im staatlichen Auftrag handeln, wie beispielsweise Fachkräfte der Sozialen Arbeit. Sie alle sind dazu verpflichtet, die Kinderrechte einzuhalten und umzusetzen. Nach Artikel 3 Absatz 1 UN-KRK ist „bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, gleichviel ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden, [...] das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist“. Prozesse, die das Kindeswohl bestimmen und ermitteln, sollen sich am Konzept der Menschenwürde orientieren. Dies sichert auch die kinderrechtlichen Grundanliegen mit höchster verfassungsrechtlicher Bedeutung (Artikel 1 Absatz 1 Grundgesetz) ab.² Die besten Interessen des Kindes sollen in einer Einzelfallprüfung ermittelt werden, in der Kinder angehört und ihre Meinungen berücksichtigt werden. Artikel 12 Absatz 1 sichert jedem zu einer eigenen Meinung fähigen Kind das Recht zu, diese in allen Angelegenheiten zu äußern. Nach Auffassung des KRK-Ausschusses sind die Vertragsstaaten und ihre staatlichen Akteure verpflichtet, dem Kind zu ermöglichen und es zu ermutigen, seine Perspektive mitzuteilen, eine eigene Meinung zu entwickeln und diese auszudrücken. Das Ergebnis dieser Meinungsbildung ist dann anzuerkennen. Hier schließt sich auch das Recht auf Zugang zu Beschwerdestellen (-mechanismen) an.

Rückbesinnung auf Rechte und Würde

Im Folgenden sollen diejenigen Rechte der UN-KRK näher betrachtet werden, die besonders relevant sind für Kinder, die außerhalb ihres familiären Umfelds leben oder von einer Ausnahme bedroht sind.³

Neben den Rechten auf Anhörung ihrer Interessen sind dies der Schutz vor jeglicher Form der Diskriminierung (Artikel 2 UN-KRK) und das Recht von Kindern, nicht gegen ihren Willen von Eltern, erweiterter Familie⁴ oder Gemeinschaft getrennt zu werden, es sei denn, ihr Wohl erfordert dies (Artikel 5 und 9 UN-KRK). Artikel 18 der UN-KRK betont die Hauptverantwortung der Eltern, für die Erziehung des Kindes Sorge zu tragen, wobei sie der Staat in angemessener Weise unterstützen muss. Bei allen Maßnahmen soll das Kindeswohl Grundanliegen sein. Kinder sollen vor jeder Form von Gewalt, Misshandlung, Vernachlässigung und schlechter Behandlung geschützt werden. Für die Sicherstellung dieses Schutzes sollen alle dafür nötigen Gesetzgebungs-, Verwaltungs-, Sozial-, und Bildungsmaßnahmen ergriffen werden, solange sich das Kind in der Obhut der Eltern, eines Vormunds, einer gesetzlichen Vertretung oder einer anderen betreuenden Person befindet (Artikel 19 Absatz 1 UN-KRK). Die Aufstellung von entsprechenden Sozialprogrammen und Unterstützungsmaßnahmen wird dafür als maßgebend betrachtet (Artikel 19 Absatz 2 UN-KRK). Kinder, die vorübergehend oder dauerhaft nicht in ihrer familiären Umgebung leben können, bedürfen des besonderen Schutzes und der Unterstützung des Staates. Dieser ist verantwortlich für alle alternativen und „geeigneten“⁵ Betreuungsformen (Artikel 20 UN-KRK). Wird ein Kind wegen einer körperlichen oder seelischen Erkrankung, zur Betreuung, zum Schutz der Gesundheit oder zur Behandlung in einer Einrichtung untergebracht, so erfordert Artikel 25 UN-KRK eine regelmäßige Überprüfung der dem Kind gewährten Behandlung sowie aller anderen Umstände, die für seine Unterbringung⁶ von Belang sind.

Freiheitsentzug als letztes Mittel

Der UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes spricht sich dafür aus, bevorzugt ambulante Unterstützungsangebote für Kinder und ihre Familien zu fördern sowie stationäre Einrichtungen

schrittweise aufzulösen und somit die Schaffung neuer stationärer Einrichtungen zu vermeiden. In diesem Zusammenhang gilt als Handlungsgebot für die Vertragsstaaten, dass freiheitsentziehende Maßnahmen als letztes Mittel und nur für die kürzeste Zeit zulässig sind. „[...] ‚Maßnahme des letzten Mittels‘ bedeutet dabei, dass eine freiheitsentziehende Maßnahme bei Kindern nur die letzte Option sein darf und grundsätzlich zu vermeiden ist.“⁷

Die globale Studie „Children Deprived of Liberty“⁸ von November 2019 untersuchte weltweit Bereiche, in denen Kinder freiheitsentziehende Maßnahmen erleben, darunter auch stationäre (institutionelle) Einrichtungen. Nach Einschätzung der Studie können diese besonders schädlich sein, da sie oftmals die Trennung und Isolation vom familiären Umfeld und der vertrauten Gemeinschaft bedeuten und häufig nur mit Freiheitsentzug funktionieren würden.⁹ Zudem erhöhe sich in diesen Settings das Risiko von Menschenrechtsverletzungen bei unzureichenden Überwachungs- und Beschwerdemechanismen. Weltweit habe sich außerdem gezeigt, dass Systeme und Strukturen, die institutionelle Einrichtungen begünstigen, von Profitmotiven geprägt sein können. Die Studie postuliert auf Basis dieser Erkenntnisse, dass Staaten dazu verpflichtet sind, alternative Maßnahmen zu ergreifen, um eine (Fremd-) Unterbringung zu vermeiden.¹⁰ Maßnahmen, bei denen einem Kind die Freiheit entzogen oder begrenzt wird oder werden kann, seien nicht mit den Leitprinzipien der UN-KRK zu vereinbaren, so das Fazit der Studie.

In der UN-KRK ist festgelegt, dass Bestimmungen des nationalen oder internationalen Rechts, die zur Verwirklichung der Rechte des Kindes besser geeignet sind, auch durch die UN-KRK nicht eingeschränkt werden sollen (Artikel 41 UN-KRK). Vor diesem Hintergrund ist in den Blick zu nehmen, was andere Menschenrechtsverträge zu freiheitsentziehenden Maßnahmen vorgeben. Die **UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK)**, seit ihrer Ratifizierung 2009 in Deutschland geltendes Recht,¹¹ normiert in Artikel 14 ein absolutes Verbot von freiheitsentziehenden Maßnahmen aufgrund einer Behinderung und setzt damit in Deutschland und weltweit hohe Standards.

2019 veröffentlichte die **UN-Sonderberichterstatterin für die Rechte von Menschen mit Behinderungen** ihren Bericht mit dem Schwerpunkt „Freiheitsentzug bei Menschen mit Behinderungen“. Darin legt sie dar, dass die Ursachen für freiheitsentziehende Maßnahmen an Menschen mit Behinderungen weltweit weitgehend gesellschaftlich bedingt sind. Vermeintliche Versorgungsbedarfe sowie Stigmata und Vorurteile würden zur Rechtfertigung der Maßnahmen herangezogen werden.¹² Der Bericht belegt, dass Kinder mit Behinderungen in Jugendstrafanstalten und stationären Einrichtungen weltweit überrepräsentiert sind. Hierzu zählen auch sogenannte „familienähnliche“ Einrichtungen. Für die betroffenen Kinder kann eine solche Unterbringung gravierende Folgen haben: „Die negativen Auswirkungen einer Unterbringung eines Kindes in einer Einrichtung, selbst in kleinen Heimen oder familienähnlichen Einrichtungen, auf die kindliche Entwicklung sind in großem Umfang nachgewiesen worden.“¹³ Jede Unterbringung von Kindern in einem Wohnumfeld außerhalb der Familie müsse als Unterbringung in einer Einrichtung betrachtet werden und unterliege dem Schutz vor Freiheitsentzug.¹⁴ Die UN-Sonderberichterstatterin fordert dazu auf, den in Artikel 20 UN-KRK genannten Begriff „geeignete Einrichtung“ und die Leitlinien (2019) für die alternative Betreuung von Kindern im Lichte der höheren Standards der UN-BRK inhaltlich zu überprüfen. Der Bericht spricht sich im Weiteren deutlich dafür aus, alle Formen von Zwangsmaßnahmen zu beenden. Neben den Regelungen der UN-KRK sind auf internationaler Ebene eine Reihe weiterer Dokumente entstanden, die sich auf die Betreuung von Kindern außerhalb ihrer familiären Umgebung beziehen und freiheitsentziehende Maßnahmen als „letztes Mittel“ verstehen.

Rückschau und Ausblick

2019 wurde die „Resolution on the Rights of the Child with a specific focus on children living without parental care“¹⁵ von der UN-Generalversammlung verabschiedet. Sie basiert auf einem „Day of General Discussion“¹⁶ des UN-Ausschusses für die Rechte des Kindes sowie den „Guidelines for the Alternative Care of Children“¹⁷. Die Resolution wurde einstimmig angenommen und betont die Bedeutung des familiären Aufwachsens von Kindern, sofern dies nicht dem Kindeswohl widerspricht. Sie fordert die schrittweise Abschaffung von Institutionen und den Ausbau von Unterstützungsmaßnahmen.

Im Herbst 2021 wird der UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes einen zweiten „Day of General Discussion“ zum Thema „Alternative Care“ durchführen, um die bisherigen Standards und Entwicklungen neu zu diskutieren. Die anstehende Diskussion ist öffentlich. Eingeladen sind Regierungen, Menschenrechtsmechanismen der Vereinten Nationen, Organe und Sonderorganisationen der Vereinten Nationen, nationale Menschenrechtsinstitutionen, zivilgesellschaftliche Organisationen, Wirtschaftsorganisationen, einzelne Expert_innen sowie Kinder und Jugendliche. Junge Menschen sind besonders gebeten, sich aktiv an der Diskussion zu beteiligen. Mehr Informationen: <https://www.ohchr.org/EN/HRBodies/CRC/Pages/Discussion2020.aspx> und <https://www.childrightsconnect.org/day-of-general-discussion/> sowie auf der Seite der Monitoring-Stelle UN-Kinderrechtskonvention: <https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/themen/kinderrechte/freiheitsentziehende-massnahmen>

Regelungen im Bürgerlichen Gesetzbuch

Das Kinder- und Jugendhilfegesetz (Achstes Sozialgesetzbuch; SGB VIII) bündelt die Hilfen zur Erziehung (HzE) in §§ 27 bis 35 SGB VIII. Das SGB VIII hat zum Ziel, das Kindeswohl zu schützen (§ 8a SGB VIII) und das Recht von jungen Menschen „auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit“ (§ 1 Absatz 1 SGB VIII) zu fördern. Ein erzieherischer Bedarf

gemäß § 27 Absatz 1 SGB VIII ist gegeben, wenn „eine dem Wohl eines Kindes oder eines Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist“. In diesem Fall besteht ein Anspruch auf Hilfen zur Erziehung. Er ist von einer Kindeswohlgefährdung zu unterscheiden, die im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) geregelt ist.

2017 wurde im BGB mit dem Gesetz zur Einführung eines familiengerichtlichen Genehmigungsvorbehalts für freiheitsentziehende Maßnahmen bei Kindern, die außerhalb der Familie untergebracht sind,¹⁸ die Einholung einer familiengerichtlichen Genehmigung erstmals gesetzlich geregelt (§ 1631b BGB). Bis zu diesem Zeitpunkt unterlag nur die freiheitsentziehende beziehungsweise geschlossene Unterbringung (GU) einer Genehmigung durch das Familiengericht. Für beide Genehmigungsverfahren nach § 1631b BGB wurde außerdem eine verpflichtende Bestellung eines Verfahrensbeistands für das Kind bestimmt.

Durch die gesetzliche Änderung fand eine Orientierung am Betreuungsrecht und damit am „Erwachsenenrecht“ statt. Im Gesetzentwurf zur Einführung des § 1631b Absatz 2 BGB im Jahr 2017 wird hierzu ausgeführt: „Durch die vorgeschlagene Einführung eines Genehmigungstatbestandes für freiheitsentziehende Maßnahmen auch jenseits der freiheitsentziehenden Unterbringung wird ein Gleichlauf des Kindesschutzes und des Erwachsenenschutzes gewährleistet, da im Betreuungsrecht gemäß § 1906 Absatz 4 BGB bereits heute ein Genehmigungserfordernis besteht.“¹⁹ Unter die Maßnahmen werden gefasst: „[...] solche, die über einen längeren Zeitraum oder regelmäßig dem Betroffenen die Bewegungsfreiheit durch mechanische Vorrichtungen, Medikamente oder auf andere Weise entziehen. Hierunter können nach allgemeinem Verständnis zum Beispiel das Festhalten, Fixierungen, Sedierungen, der Einsatz von Therapeutischen, Bettgittern, Gurten, Schutzanzügen, der Einschluss in sogenannten Time-Out-Räumen, mit hin dem Abbau von Aggressionen dienende, jegliche Verstärkerreize vermeidende Schutzräume etc. fallen. [...]“²⁰ Die Gesetzesbegründung zum aktualisierten § 1631b BGB führt weiter aus, dass freiheitsentziehende Maßnahmen „[...] sowohl in kinder- und jugendpsychiatrischen Kliniken als auch in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe und der

Behindertenhilfe in vielfältiger Art und Weise eingesetzt [werden]. Häufig werden sie von den Betroffenen als wesentlich einschneidender empfunden als etwa der Umstand, dass sie sich auf einer geschlossenen Station befinden [...]“²¹ Die Höchstdauer der Genehmigung einer freiheitsentziehenden Maßnahme beträgt in der Regel sechs Monate. In Ausnahmefällen kann sie bis zu einem Jahr betragen. § 1631b Absatz 2 BGB bestimmt, dass eine Genehmigung des Familiengerichts für eine freiheitsentziehende Maßnahme auch dann einzuholen ist, wenn sich ein Kind unter 18 Jahren bereits in einer stationären Einrichtung aufhält.²²

Die Rechtsnorm § 1631b stellt einen Zusammenhang zwischen Kindeswohl und freiheitsentziehender Maßnahme her. Dabei werden die Gründe, in denen eine freiheitsentziehende Maßnahme zulässig wäre und eine Genehmigung nicht auf erhebliche Fremd- und Selbstgefährdung beschränkt ist, nicht abschließend aufgelistet. Somit kann eine Genehmigung auch aus anderen, vermeintlich dem Kindeswohl dienlichen Gründen erforderlich sein. Hier wird die Schwierigkeit deutlich, denn diese „als Abwehrrecht konstruierten Regelungen reflektieren und legitimieren die in den Fachdebatten wiederkehrenden positiven Bestimmungen von Zwang und Freiheitsentziehungen als pädagogisches Mittel“.²³ Sowohl die Anpassung an das Erwachsenenrecht als auch die Genehmigungserfordernis auf Fälle „nicht alterstypischer Weise der Freiheitsentziehung“ werfen Fragen auf. Zudem bergen sie die Gefahr, dass im Umkehrschluss vermeintlich „alterstypische Weisen von Freiheitsentziehung“ unhinterfragt in der Praxis geduldet werden und die besonderen Rechte und Bedürfnisse von Kindern, auch mit Blick auf das kindliche Zeitempfinden, keine Berücksichtigung erfahren. Die verbindlichen Schutz-, Fürsorge- und Beteiligungsrechte, die in der UN-KRK geregelt sind, müssen eingehalten und das kinderrechtliche Verständnis der vorrangigen Berücksichtigung des Kindeswohls („best interests“) respektiert werden. Der Begriff „best interests of the child“ definiert sich konsequent vom Kind als Rechtsträger her und bezieht sich auf die gesamten Lebensumstände von Kindern. Es gibt insofern über Artikel 3 Absatz 1 UN-KRK einen Bezug zu allen Rechten und Interessen des Kindes.²⁴ Die Monitoring-Stelle UN-KRK hat schon bei der Gesetzeseinführung die Frage

aufgeworfen, ob diese Rechtsnorm zur Vermeidung von freiheitsentziehenden Maßnahmen beitragen oder diese eher rechtfertigen werde.²⁵

Freiheitsentziehung im Graubereich

Die Kinder- und Jugendhilfe leistet im Rahmen ihres Auftrags gemäß SGB VIII einen wichtigen Beitrag zur Umsetzung der UN-KRK. Die aufgeführten Hilfen zur Erziehung sind facettenreich. Sie können „Ruhe und Unterstützung, Schutz und Hilfe, Bildungsorte und neue Chancen, [...] bieten. Zugleich stellen sie für die betroffenen jungen Menschen und deren Eltern subjektiv betrachtet oftmals eine Bedrohung dar, das heißt, sie werden als Eingriff, Kontrolle und Disziplinierung verstanden.“²⁶ Teile der Angebote und Hilfen enthalten jedoch auch freiheitsentziehende Maßnahmen. Dies zeigen die Ergebnisse der „Runden Tische“ zur Aufarbeitung der Geschehnisse in der Heim-erziehung der 1950er- bis 90er-Jahre sowie auch jüngere Vorgänge und Entwicklungen wie beispielsweise die Vorfälle Haasenburg und Friesenhof.²⁷ Die Zahl von Kindern und Jugendlichen, die in stationären Einrichtungen fremduntergebracht sind, steigt stetig.²⁸ Folglich ist davon auszugehen, dass auch immer mehr Kinder im Rahmen ihrer Unterbringung mit Freiheitsbeschränkungen oder Freiheitsentzug konfrontiert sind. Zumal in der Debatte inzwischen nicht mehr nur von freiheitsentziehenden Maßnahmen als „ultima ratio“ gesprochen wird, sondern teilweise von einer „optima ratio“, also dem pädagogisch am besten geeigneten Mittel.²⁹

Das Deutsche Jugendinstitut (DJI) spricht von einem Graubereich bei freiheitsentziehenden Maßnahmen: Das Spektrum reiche von offen mit Freiheitsbeschränkung, offen mit Time-Out-Raum,³⁰ geografisch geschlossen, zu bestimmten Tageszeiten geschlossen, fakultativ (für bestimmte Jugendliche und zu bestimmten Zeiten) geschlossen bis hin zu teilgeschlossen.³¹ Zudem gebe es Einrichtungen, die mit einer bedingten Freiwilligkeit etwa im Rahmen von Stufenplänen (Belohnungs- und Bestrafungssysteme) arbeiteten beziehungsweise geographische Geschlossenheit³² oder ähnliche restriktive Mittel einsetzen, die als intensivpädagogische Maßnahmen bezeichnet werden.³³ Diese hohe Differenzierung unterschiedlicher Zwänge zeigt erhebliche Unterschiede im Ver-

ständnis und in der Praxis auf. Nach Angaben der Internationalen Gesellschaft für erzieherische Hilfen (IGfH) arbeitet keine geschlossene Einrichtung mit einem permanenten Einschluss der untergebrachten Kinder.³⁴ In der „modernisierten GU“ scheint sich inzwischen flächendeckend das Ende der 1970er-Jahre entstandene Konzept der „individuellen Geschlossenheit“ durchzusetzen, bei dem eine Einschließung stufenweise gelockert wird.³⁵ Auffällig ist, dass viele geschlossene beziehungsweise mit Freiheitsentzug arbeitende Jugendhilfeeinrichtungen mittlerweile im Sprachgebrauch betonen, dass sie keine geschlossene Unterbringung anbieten, sondern „Maßnahmen, die lediglich unter anderem und auch nur temporär freiheitsentziehend“ seien.³⁶ Darauf hat auch der Deutsche Ethikrat deutlich hingewiesen: „Eine besondere Form von Zwang innerhalb der Kinder- und Jugendhilfe repräsentieren intensiv-pädagogische Erziehungskonzepte mit Zwangselementen. Sie sind oftmals Bestandteile eines fest etablierten und vor allem einfach zu durchschauenden Privilegiensystems, das in der stationären Jugendhilfe zur Verhaltensveränderung eingesetzt wird. Privilegiensysteme werden in Punkte- und Phasenmodelle unterschieden. [...] Zu den intensiv-pädagogischen Zwangselementen zählen außerdem Auszeiträume. Solche ‚Time-out-Räume‘, ‚Krisenzimmer‘, ‚Beruhigungsräume‘, ‚Isolerräume‘ oder auch ‚Besinnungsstübchen‘ werden eingesetzt, um Kinder und Jugendliche für bestimmte Zeiten zu isolieren, sie durch diese Isolation zu beruhigen und damit ihr herausforderndes Verhalten einzudämmen. Intensiv-pädagogische Konzepte sind nicht zu rechtfertigen, weil sie aufseiten des Kindes bzw. des Jugendlichen zu Ohnmachtserfahrungen und zu äußerer Anpassung aus Resignation führen, so dass die eigentlich verfolgten wohltätigen Absichten konterkariert werden.“³⁷

Zunehmende politische Akzeptanz

Die hoch differenzierte Ausgestaltung von freiheitsentziehenden Maßnahmen in der Kinder- und Jugendhilfe zeigt deutlich, dass neben der fachlichen zunehmend auch eine politische Akzeptanz des geschilderten Graubereichs zu verzeichnen ist. Aus kinderrechtlicher Perspektive und angesichts der Schwere der Eingriffe in die Grund- und Menschenrechte ist dies eine sehr besorgniserregende Entwicklung – zumal der

Rückbezug auf das „Kindeswohl“ überaus problematisch ist, nicht nur aus der rechtshistorischen Genese, sondern auch aufgrund aktueller Diskussionen. Die Veränderungen im fachlichen und politischen Diskurs zeigen sich auch in den Berichten der Bundesregierung. So wurde im 8. Jugendbericht der Bundesregierung 1990 hinsichtlich der geschlossenen Unterbringung noch formuliert: „Als Setting der Heimerziehung [...], als Maßnahme der Jugendhilfe ist sie nicht gerechtfertigt – ungeachtet der Tatsache, dass auch in ihr differenzierte und engagierte Erziehung praktiziert werden kann und praktiziert wird; dies aber darf nicht als Argument für ihre prinzipielle Brauchbarkeit genutzt werden“. 2002 wird folgendermaßen argumentiert: „Trotz der in einer Reihe von Studien empirisch gut belegten Negativfolgen geschlossener Unterbringungen (vgl. u. a. v. Wolffersdorff u. a. 1996), der dadurch erzeugten pädagogischen Widersprüche und der problematischen Sogeffekte geschlossener Einrichtungen kann deshalb in wenigen, sehr seltenen Konstellationen die zeitweilige pädagogische Betreuung in einer geschlossenen Gruppe eine dem jeweiligen Fall angemessene Form der Intervention sein. [...] Dazu gehört erstens anzuerkennen, dass jenseits offizieller Beschlusslagen – z. B. auf Landesebene – sehr wohl auch in Ländern, die offiziell keine geschlossenen Abteilungen haben, Kinder und Jugendliche ‚sicher‘ untergebracht werden, und dass zweitens gerade von diesen Ländern ein nicht unerheblicher Verschiebedruck ausgeht. [...] Nicht minder gravierend ist, dass sich aus der Kinder- und Jugendpsychiatrie die Stimmen mehren, die darauf hinweisen, dass dort zunehmend Kinder und Jugendliche anzutreffen sind, die eher in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe gehören.“³⁸ 2013 formuliert der 14. Kinder- und Jugendbericht der Bundesregierung: „Es bedarf einer kind- und jugendorientierten Heimpädagogik, die vom Mittel des Freiheitsentzugs für eine kleine Zahl hoch belasteter und beschädigter Kinder oder Jugendlicher sehr restriktiv Gebrauch macht“.³⁹ Hier wird nicht mehr nur akzeptiert, sondern auch gerechtfertigt.

Verbot jeglicher Gewalt in der Erziehung

Im Jahr 2020 feierte das Gesetz zur Ächtung der Gewalt in der Erziehung sein 20-jähriges Jubiläum. Das Gesetz stellt klar: „Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafung, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig.“ Das Gesetz bezieht sich auf Artikel 19 UN-KRK. § 1631b Absatz 2 BGB müsste im Lichte der Grund- und Menschenrechte ausgelegt werden, mit der Folge, dass freiheitsentziehenden Maßnahmen deutlichere Grenzen gesetzt werden, auch dann, wenn man bedenkt, dass das Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) freiheitsentziehende Unterbringung und Maßnahmen in den Hilfen zur Erziehung nicht vorsieht, aber auch nicht ausschließt.⁴⁰ „Prekär ist die Rechtsgrundlage insofern, als solche [Freiheitsentziehende Maßnahmen] FM grundrechtlich umstritten sind und es kein materielles, förmliches Recht gibt, das FM in der Jugendhilfe begründet, sondern dass auf die zivilrechtlichen Regelungen des § 1631b BGB zurückgegriffen wird [...]“.⁴¹ Dies auch mit Blick auf das Grundgesetz (GG), in dem Kinder und Jugendliche als Rechtsinhaberinnen ein Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit haben (Art. 2 Absatz 1 GG). In Verbindung mit Art. 1 GG entsteht hier ein „allgemeines Persönlichkeitsrecht“ sowie das Recht auf körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Absatz Satz 1 GG) und auf Freiheit der Person (Art. 2 Absatz 2 Satz 2 GG).

Stimmen junger Menschen

Ein 2018 bis 2020 durchgeführtes Projekt zu den Auswirkungen freiheitsentziehender Maßnahmen in der Kinder- und Jugendhilfe auf junge Menschen zeigte auf, dass diese häufig zu wenig Bescheid wissen über ihre Rechte sowie über die Abläufe und Möglichkeiten zur Beschwerde. Hierzu wurden 15 junge Menschen befragt, die deutlich machten, dass ihre Partizipationsrechte sowohl ihnen selbst als auch den Fachkräften oft nicht bekannt waren oder nicht umgesetzt wurden.⁴² Nicht zuletzt aus diesem Grund fordert die Selbstorganisation Momo e.V. The Voice of disconnected youth, in der sich junge Menschen aus Deutschland zusammengeschlossen haben, die Schließung aller Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, in denen die

GU angewendet wird, sowie die Abschaffung von Stufenplänen. Darüber hinaus setzt sie sich ein für unabhängige, leicht zugängliche Beschwerdestellen, für mehr Mitsprache und Selbstbestimmung, für eine Kommunikation auf Augenhöhe sowie für mehr Aufklärung über die Rechte und juristischen Möglichkeiten.⁴³

Beteiligungsrechte stärken

Vieles, was sich ehemalige Heimkinder an Rehabilitation des erlittenen Unrechts in der Heimerziehung der 1950er- und 90er-Jahre in Deutschland erhofft haben, wurde bis auf Einzelfälle nicht umgesetzt. Zu den bislang nicht erfüllten Forderungen, die gesellschaftliche Strukturanpassungen betreffen, gehört unter anderem „[...] die Abschaffung der geschlossenen Unterbringung von jungen Menschen in der Jugendhilfe (weil damit die Probleme junger Menschen eingesperrt werden und sie schutzlos der Willkür des Betreuungspersonals ausgeliefert sind)“.⁴⁴ Inwieweit freiheitsentziehende Maßnahmen mit menschen- und grundrechtlichen Vorgaben vereinbar sind, wird nicht einheitlich beurteilt. Einige Menschenrechtsgruppen und das Bundesverfassungsgericht⁴⁵ halten sie als letztes Mittel („ultima ratio“) unter strengen Auflagen für zulässig. Um die Menschenrechte aller zu wahren, dürfen Kinder nicht als homogene Gruppe verstanden und pauschale Maßnahmen zu ihrem Schutz ergriffen werden; vielmehr ist auch bei Kindern und Jugendlichen eine diskriminierungsfreie Differenzierung bei allen Regelungen und Entscheidungen zu garantieren. Bund, Länder und Kommunen sollen gemäß Artikel 4 UN-KRK alle geeigneten Maßnahmen ergreifen, um die Rechte von Kindern, Jugendlichen und ihren Familien umfassend zu verwirklichen und zu schützen. Besonders geboten ist dabei die Berücksichtigung von Artikel 2 (Nicht-Diskriminierung), Artikel 3 (Vorrang des Kindeswohlprinzips), Artikel 9 (Verbot unnötiger Trennung von den Eltern), Artikel 12 (Recht auf Gehör und Berücksichtigung der Meinung) sowie Artikel 19 (Recht auf gewaltfreie Erziehung).

Es gibt Ansätze, die aufzeigen, wie Zwang vermieden werden kann. Hierunter fallen zum Beispiel einzelfallbezogene, bedarfsgerechte Hilfesettings, die eine Vernetzung und Kombination von unterstützenden Maßnahmen vorsehen und grundsätzlich sozialräumlich ausgerichtet sind.⁴⁶ Das

Bundesverfassungsgericht stellt fest, dass sich aus der Menschenwürde (Artikel 1 Absatz 1 GG) für jeden Menschen ein Anspruch ableitet, in allen Verfahren des Staates immer als Subjekt behandelt zu werden – also um seiner Würde willen, niemals als bloßes Objekt. Das daraus entstehende Mitwirkungsrecht jedes einzelnen Menschen bedeutet, staatliches Verhalten, das diesen Menschen selbst betrifft, auch beeinflussen zu können.⁴⁷ Erkenntnisse zeigen, dass sich kaum Hinweise darauf finden lassen, dass „durch die geschlossene Unterbringung eine positive Wendung in lebens- und hilfegeschichtlichen Verläufen erreicht werden konnte“⁴⁸. In keinem Bereich der Hilfen ist die Abbruchrate höher.⁴⁹

Die Beteiligungsrechte von Kindern sollen sowohl auf individueller als auch auf politischer Ebene gestärkt werden. Kinder haben das Recht zu formulieren, was sie unter einer qualitativ hochwertigen Betreuung verstehen, und sie sollen die Möglichkeit haben, sich bei Verstößen an dafür geeigneten Stellen zu beschweren; damit sind sie in allen gesetzlichen und systemischen/strukturellen Änderungen mit einzubeziehen.⁵⁰ Es kann daher nicht Teil beispielsweise der Sozialen Arbeit sein, freiheitsentziehende Maßnahmen als ein strukturell vorgesehene Mittel einzusetzen.⁵¹

Die Bundesregierung wurde bereits mehrfach vom UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes aufgefordert, in der Ausbildung von Fachkräften, die mit Kindern arbeiten, Menschenrechtsbildung und Kinderrechte systematisch zu verankern. Dies ist bislang nicht gelungen und sollte in den kommenden Jahren konsequent und flächendeckend umgesetzt werden. Dazu gehört es mit Kindern und Jugendlichen zu sprechen, zuzuhören, was sie sagen, sie ernst zu nehmen und ihre Rechte vollumfänglich umzusetzen.

- 1 Vgl. u.a. Schmahl, Stefanie (2017): Kinderrechtskonvention, 2. Auflage. Baden-Baden: Nomos, Art. 3, Rn. 5.
- 2 Feige, Judith / Gerbig, Stephan (2019): Das Kindeswohl neu denken. Kinderrechtsbasierte Ermittlung und Bestimmung des Kindeswohls. Berlin: Deutsches Institut für Menschenrechte.
- 3 Zu den Zahlen vgl. Destatis (2021): Familie, Lebensformen und Kinder 2021, S. 70, Abb. 1. Die Zahlen beziehen sich auf Hilfen nach § 33 SGB VIII, § 34 SGB VIII, § 35 SGB VIII.
- 4 Die amtliche Übersetzung der UN-KRK verwendet „Familie“ für „family environment“ im englischen Original. Die UN-BRK spricht von Familie und Gemeinschaft. In der Information sind unter dem Begriff Familie alle Formen von Familie sowie gelebter sozialer Bindungen gemeint.
- 5 Siehe hierzu auch Kritik am Begriff/Konzept im nächsten Abschnitt aus dem Blickwinkel der UN-BRK.
- 6 Weitere Begriffe: stationäre Einrichtung, stationäre Unterbringung, stationäre Heimunterbringung, Institution, institutionelle Unterbringung, Heimerziehung, betreute Wohnformen, Fremdplatzierung. Aus dem Zukunftsforum Heimerziehung: Kinder, Jugendliche, Eltern und Careleaver problematisieren das gesellschaftliche Bild, welches mit Heimerziehung verbunden wird und bevorzugen Begriffe wie Wohngruppe.
- 7 UN, General Assembly (2019): Global study on children deprived of liberty, UN Doc. A/74/136, Ziff. 19. Übersetzung durch die Autorin: „Measure of last resort“ means that depriving children of liberty should be the last option only, and in principle be avoided“.
- 8 Ebd., Ziff. 501.
- 9 Dafür, dass Institutionen der Kinder- und Jugendhilfe sich kontinuierlichen freiheitsentziehenden Maßnahmen bedienen, gibt es Belege in der deutschen Literatur, u.a. Kappeler, Manfred (2013): Heimerziehung in der (alten) Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik - und was wir daraus lernen können. In: Widersprüche - Zeitschrift für sozialistische Politik im Bildungs-, Gesundheits- und Sozialbereich 33 (129), S. 17-33; Kunstreich, Timm (2019): Plädoyer für die Abschaffung der Heimerziehung. Vom Kinder- und Jugendhilferecht zu einem Kinder- und Jugendrecht. In: Redmann, Björn / von Wölfel, Ulrike (Hg.): Bildung am Rande. Warum nur gemeinsam mit Adressatinnen in der Jugendhilfe Bemächtigungsprozesse initiiert werden können. Weinheim, Basel: Beltz Juventa, S.93-106; Düring, Diana (2021): Umerziehung zur Sozialistischen Persönlichkeit im System der DDR-Spezialheimerziehung. In: Forum Erziehungshilfen 27 (2), S. 74 - 78. Siehe auch Befürworter geschlossener Unterbringung u.a.: <https://www.gu14plus.de/> (abgerufen am 15.03.2021).
- 10 Vgl. UN, General Assembly (2019), a.a.O., Ziff. 64, 25.
- 11 Vgl. Bundesgesetzblatt 2008 Teil II Nr. 35, S.14-19.
- 12 Vgl. UN, General Assembly (2019): Rights of persons with disabilities. Report of the Special Rapporteur on the rights of persons with disabilities, UN Doc. A/HRC/40/54, Ziff. 25-30ff.
- 13 Vgl. UN, Committee on the Rights of the Child (2020): Concept Note - 2020 Day of General Discussion - Alternative care <https://www.ohchr.org/EN/HRBodies/CRC/Pages/Discussion2020.aspx> (abgerufen am 15.03.2021).
- 14 UN, General Assembly (2019), a.a.O., Ziff.19. Übersetzung durch die Autorin.
- 15 UN, General Assembly (2019): Resolution adopted by the General Assembly on 18 December 2019 [on the report of the Third Committee (A/74/395)] 74/133. Rights of the Child, UN Doc. A/RES/74/133.
- 16 Vgl. UN, Committee on the Rights of the Child (2006): Day of general discussion. Children without parental care. Fortieth session, UN Doc. CRC/C/153.
- 17 UN, General Assembly (2009): Resolution adopted by the General Assembly on 18 December 2009 [on the report of the Third Committee (A/64/434)] 64/142. Guidelines for the alternative care of children, UN Doc. A/RES/64/142.
- 18 Vgl. Deutsches Institut für Menschenrechte (2016): Stellungnahme zum Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz eines Gesetzes zur Einführung eines familiengerichtlichen Genehmigungsvorbehaltes für freiheitsentziehende Maßnahmen bei Kindern. Berlin.
- 19 Deutscher Bundestag (2017): Gesetzentwurf der Bundesregierung. Entwurf eines Gesetzes zur Einführung eines familiengerichtlichen Genehmigungsvorbehaltes für freiheitsentziehende Maßnahmen bei Kindern, Drucksache 18/11278, S. 10.
- 20 Ebd., S. 14. Der Bundesgerichtshof hatte bereits bei einem Be-treuten eine 30 Minuten überschreitende Zeitdauer als Freiheitsentziehung bewertet (vgl. BGH (2015): Beschluss vom 7. Januar 2015, XII ZB 394/14, Rn. 22); siehe auch OLG Hamburg (2020): Beschluss vom 17.11.2020, 12 UF 101/20, Ziff. 21-25.
- 21 Deutscher Bundestag (2017), a.a.O., S. 14.
- 22 § 1631b BGB abrufbar unter https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/_1631b.html (abgerufen am 15.03.2021).
- 23 Lindenbergh, Michael / Lutz, Tilman (2018): Bestärken durch Einsperren? Pädagogische Begründungen und organisatorische Zwänge. In: Widersprüche - Zeitschrift für sozialistische Politik im Bildungs-, Gesundheits- und Sozialbereich 38 (149), S. 60. Siehe auch die Position des Deutschen Kinderschutzbundes (2015): Positionspapier zur Geschlossenen Unterbringung im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe. <https://www.kinderschutzbund-sachsen.de/service/downloads/kinderrechte/allgemein?task=download.send&id=125&catid=36&m=0> (abgerufen am 06.05.2021). Hier wird GU in der Kinder- und Jugendhilfe aus Kinderschutzgründen abgelehnt.
- 24 Vgl. UN, General Assembly (2019), siehe Anm. 10, Ziff. 6.; Artikel 3 Absatz 1 UN-KRK umfasst nach Auffassung des UN-Ausschusses drei verschiedene Ebenen: ein subjektives Recht von Kindern, ein Grundprinzip für die Rechtsauslegung, eine Verfahrensregel.
- 25 Vgl. Deutsches Institut für Menschenrechte (2016) a.a.O.; siehe auch Stellungnahme der IGfH (2013) zum Gesetzesvorhaben zur Einführung eines familiengerichtlichen Genehmigungsvorbehaltes für freiheitsentziehende Maßnahmen bei Kindern (abgerufen am 15.03.2021).
- 26 Nüsken, Dirk / Böttcher, Wolfgang (2018): Was leisten die Erziehungshilfen? Eine einführende Übersicht zu Studien und Evaluationen der HzE. Weinheim: Beltz Juventa, S. 9.
- 27 Vgl. ebd., S. 10.
- 28 Vgl. Fendrich, Sandra u. a. (2018): Neue Daten des Statistischen Bundesamtes erschienen. Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik, S. 1, 45; Anstieg in den Jahren 2014-2016 auch durch die Anzahl unbegleiteter minderjähriger Geflüchteter. http://hzemonitor.akjstat.tu-dortmund.de/fileadmin/user_upload/documents/Monitor_Hilfen_zur_Erziehung_2018.pdf (abgerufen am 05.06.2021).
- 29 Vgl. Hoops, Sabrina (2021): „Geschlossene Unterbringung“ in Heimen der Kinder- und Jugendhilfe als Reaktion auf Delinquenz? In: Kaplan, Anne / Roos, Stefanie (Hg.): Delinquenz bei jungen Menschen. Ein interdisziplinäres Handbuch. Festschrift zur Emeritierung von Prof. Dr. Philipp Walkenhorst. Wiesbaden: Springer VS, S. 112 ff.

- 30 Time-Out-Räume sind kein Spezifikum von geschlossenen Einrichtungen, sondern werden z. T. auch in offener Heimerziehung genutzt (vgl. Hoops, Sabrina / Permien, Hanna (2006): Milde-re Maßnahmen sind nicht möglich! Freiheitsentziehende Maßnahmen nach § 1631b BGB in Jugendhilfe und Jugendpsychiatrie. München: Deutsches Jugendinstitut, S. 28; v. Wolffersdorff/ Sprau-Kuhlen/Kersten 1996: Geschlossene Unterbringung in Heimen. Kapitulation der Jugendhilfe? München: Deutsches Jugendinstitut, S. 319), u. U. sogar für Einzelfälle „spontan“ eingerichtet. Weitere Informationen auch unter: <https://igfh.de/publikationen/kritisches-glossar/time-out> (abgerufen am 15.03.2021). Anmerkung der Autorin: Der Einsatz und das Verhalten dieser Räume sind umstritten und unter den Vorgaben der UN-KRK zu prüfen.
- 31 Vgl. Hoops/Permien (2006), a.a.O., S. 28.
- 32 Ebd.; geographische Geschlossenheit umfasst dabei beispielsweise Unterbringung in einem Auslandsprojekt.
- 33 Vgl. Deutscher Ethikrat (2017): „Wohltätiger Zwang“ in der Kinder- und Jugendhilfe. (abgerufen am 01.03.2021). Siehe auch Deutscher Bundestag (2017) a.a.O. sowie Hoops / Permien (2006) a.a.O., S. 28.
- 34 Vgl. IGfH (2013) a.a.O., S. 47.
- 35 Vgl. ebd., S. 59.
- 36 Ebd., S. 11.
- 37 Deutscher Ethikrat (2018): Hilfe durch Zwang? Professionelle Sorgebeziehungen im Spannungsfeld von Wohl und Selbstbestimmung. Stellungnahme – Kurzfassung. Berlin, S. 29-30
- 38 Deutscher Bundestag (2002): Unterrichtung durch die Bundesregierung. Bericht über die Lebenssituation junger Menschen und die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland – Elfter Kinder- und Jugendbericht – mit der Stellungnahme der Bundesregierung, Drucksache 14/8181, S. 240.
- 39 BMFSFJ (2013): 14. Kinder- und Jugendbericht. Bericht über die Lebenssituation junger Menschen und die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland, S. 350.
- 40 Vgl. IGfH (2013), S. 1–10.
- 41 Vgl. ebd., S. 10.
- 42 Kinder- und Jugendhilferechtsverein e.V Dresden (2020): Erfahrungen mit Geschlossener Unterbringung und freiheitsentziehenden Maßnahmen in Jugendhilfe und Psychiatrie. Von Betroffenen für Betroffene. (zuletzt abgerufen am 09.03.2021).
- 43 Liste der Forderungen von Momo e.V. (abgerufen am 09.03.2021).
- 44 Vgl. Schruth, Peter (2021): Zerriebene „Genugtuung“. In: Forum Erziehungshilfen 27 (2) S. 90–93.
- 45 Bundesverfassungsgericht, Urteil vom 24. Juli 2018, Az. 2 BvR 309/15, 2 BvR 502/16; Bundesverfassungsgericht (2011): Beschluss vom 23. März 2011, Az. 2 BvR 882/09.
- 46 Vgl. u.a. Cinkl, Stephan (2017): „Und da hörte ich eben, dass die Kinder dort gebrochen werden“. Vermeidung geschlossener Unterbringung durch Betroffenenbeteiligung – eine Einzelfallstudie. Frankfurt am Main: IGfH; Peters, Maren (2020): Nicht gegen das Autonomiebedürfnis der Kinder und Jugendlichen arbeiten, sondern es verstehen, respektieren und nutzen! In: Degener, Lea u.a. (Hg.): Dressur zur Mündigkeit?! Über die Verletzung von Kinderrechten in der Heimerziehung. Weinheim, Basel: Beltz Juventa, S. 312–320.
- 47 Siehe Bundesverfassungsgericht (1969): Beschluss vom 16.07.1969, 1 BvL 19/63, Rn. 20; Bundesverfassungsgericht (1977): Urteil vom 21.06.1977, 1 BvL 14/76, Rn. 145; Bundesverfassungsgericht (1997): Beschluss vom 12.11.1997, 1 BvR 479/92 (u.a.).
- 48 Menk, Sandra / Schnorr, Vanessa / Schraper, Christian (2013): Woher die Freiheit bei all dem Zwange? Langzeitstudie zu (Aus-) Wirkungen geschlossener Unterbringung in der Jugendhilfe. Weinheim, Basel: Beltz Juventa, S. 286.
- 49 Ziegler, Holger (2017): Antworten und Ausführungen zu den Fragen für die Anhörung des Deutschen Ethikrates „Wohltätiger Zwang“ in der Kinder- und Jugendhilfe, S. 33; sowie Thüringer Aktionsbündnis gegen GU: Positionspapier, S. 3. (abgerufen am 15.03.2021).
- 50 Siehe auch Düring, Diana (2019): Von der Rede über „Begegnungen auf Augenhöhe“ und unerfüllten Versprechen. Was die Kinder- und Jugendhilfe selbst aus Bildungsprozessen mit Adressat*innen lernen könnte oder lernen müsste. In: Redmann, Björn / von Wölfel, Ursula (Hg.): Bildung am Rande. Warum nur gemeinsam mit Adressat_innen in der Jugendhilfe Bemächtigungsprozesse initiiert werden können. Weinheim, Basel: Beltz Juventa, S.50–72.
- 51 Lindenbergh, Michael / Lutz, Tilman (2021): Zwang in der Sozialen Arbeit. Grundlagen und Handlungswissen. Stuttgart: Kohlhammer, S. 135–137.

Impressum

Information Nr. 34 | Mai 2021 | ISSN 2509-9493 (PDF)

HERAUSGEBER: Deutsches Institut für Menschenrechte

Zimmerstraße 26/27 | 10969 Berlin

Tel.: 030 259 359-0

info@institut-fuer-menschenrechte.de

www.institut-fuer-menschenrechte.de

AUTORIN: Judith Feige

DANK an alle, die unterstützt haben – besonders an Dr. Sabine Bernot, wissenschaftliche Mitarbeiterin des Deutschen Instituts für Menschenrechte, und Prof. Dr. Diana Düring, EAH Jena FB Sozialwesen

LIZENZ: 

Creative Commons (CC BY-NC-ND 4.0)

<https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0/deed.de>

Das Institut

Das Deutsche Institut für Menschenrechte ist die unabhängige Nationale Menschenrechtsinstitution Deutschlands. Es ist gemäß den Pariser Prinzipien der Vereinten Nationen akkreditiert (A-Status). Zu den Aufgaben des Instituts gehören Politikberatung, Menschenrechtsbildung, Information und Dokumentation, anwendungsorientierte Forschung zu menschenrechtlichen Themen sowie die Zusammenarbeit mit internationalen Organisationen. Es wird vom Deutschen Bundestag finanziert. Das Institut ist zudem mit dem Monitoring der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention und der UN-Kinderrechtskonvention betraut worden und hat hierfür entsprechende Monitoring-Stellen eingerichtet.